

Ordnung zur Durchführung der Feststellung der Eignung für das Bachelorstudium im Fach Musik für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) an der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam (Musikeignungsprüfung-Sekundarstufen)

Vom 6. März 2013

Der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 8 Abs. 4 i.V.m. § 21 Abs. 1 und 2 sowie den §§ 69 Abs. 1 S. 2 und 70 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2010 (GVBl. I Nr. 35 S. 1), i.V.m. Artikel 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP 4/2010 S. 60) am 6. März 2013 folgende Ordnung zur Durchführung der Eignungsprüfung für das Bachelorstudium im Fach Musik (Sekundarstufen I und II) an der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam erlassen:¹

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziel der Eignungsprüfung
- § 2 Teilbereiche der Eignungsprüfung
- § 3 Prüfungsberechtigte, Prüfungsort und Prüfungsdurchführung
- § 4 Termine, Anmeldung und Gebühr
- § 5 Zulassung und Nachprüfung
- § 6 Feststellung der Eignung
- § 7 Anerkennung von Eignungsprüfungen anderer Hochschulen
- § 8 Protokoll
- § 9 Bescheinigungen und Gültigkeitsdauer
- § 10 Widerspruch
- § 11 Leistungsanforderungen in den Teilbereichen
- § 12 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

§ 1 Ziel der Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung dient der Feststellung musikalischer und musikpädagogischer Fähigkeiten und Fertigkeiten (fachliche Eignung), die zur Aufnahme eines lehramtsbezogenen Bachelorstudiums im Fach Musik für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) entsprechend der jeweils gültigen Ordnung erforderlich sind.

(2) Der Nachweis der Eignung ist Voraussetzung für die Bewerbung zum Bachelorstudium im Fach Musik für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II und muss vor Aufnahme des Studiums in der Regel an der Universität Potsdam erbracht werden. Im Fall der Zulassungsbeschränkung im Studiengang ist er dem Antrag auf Zulassung beizulegen.

§ 2 Teilbereiche der Eignungsprüfung

(1) Die Musikeignungsprüfung für die lehramtsbezogenen Bachelorstudiengänge im Fach Musik für das Lehramt für die Sekundarstufe I und II an der Universität Potsdam wird in den Teilbereichen

1. Instrument oder Gesang oder Ensemblepraxis als künstlerisches Hauptfach,
 2. Gesang und Klavier als künstlerisches Nebenfach, sofern diese nicht künstlerisches Hauptfach sind,
 3. Musiktheorie/Gehörbildung und
 4. Musikpädagogik
- durchgeführt.

(2) Die Inhalte der Eignungsprüfung sind in § 11 ausgewiesen. Die Eignungsprüfung wird in der Regel an einem Tag, maximal aber an zwei Tagen durchgeführt.

§ 3 Prüfungsberechtigte, Prüfungsort und Prüfungsdurchführung

(1) Die Musikeignungsprüfung wird von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Universität Potsdam sowie beauftragten Lehrkräften abgenommen. Für das Eignungsprüfungsverfahren ist der Prüfungsausschuss für das Fach Musik zuständig.

(2) Die Musikeignungsprüfung wird in den Räumen der Universität Potsdam durchgeführt. Teilprüfungen (z.B. auf einzelnen Instrumenten) können auch an anderen Prüfungsorten durchgeführt werden.

(3) Die Prüfung ist nicht öffentlich.

(4) Private Film-, Foto- oder Tonaufnahmen während der Prüfung sind nicht gestattet. Zuwiderhandlungen ziehen den Ausschluss von der Prüfung nach sich.

§ 4 Termine, Anmeldung und Gebühr

(1) Die Termine für die Eignungsprüfungen werden in der Regel jeweils zwei Semester im Voraus festgelegt. Die genauen Termine und weitere Hinweise zur Eignungsprüfung sind auf den Internetseiten der Universität Potsdam veröffentlicht.

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 5. April 2013.

(2) Die Anmeldung erfolgt bis spätestens drei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich unter Verwendung des auf den Internetseiten der Universität Potsdam veröffentlichten Antrags auf Teilnahme an einer Eignungsprüfung, und ist an den/die Studienfachberater/in der Abteilung Musik und Musikpädagogik des Departments Lehrerbildung und fachdidaktische Forschung der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam (Studienfachberater/-in) zu richten.

(3) Dem Antrag gemäß Absatz 2 sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Kopie des Zeugnisses über die allgemeine Hochschulreife oder des Zeugnisses über einen gleichwertigen Abschlusses (eine Beglaubigung ist nicht erforderlich),
- ggf. eine Bescheinigung über den Schulbesuch und den voraussichtlichen Abschluss des Bildungsgangs der gymnasialen Oberstufe,
- tabellarische Übersicht über musikalische und musikpädagogische Vorerfahrungen
- Begründung des Berufswunsches Musiklehrer/in/Musiklehrer (Berufsmotivation),
- phoniatisches Tauglichkeitsgutachten (vgl. § 5).

(4) Die eingegangene Anmeldung zur Eignungsprüfung ist verbindlich. Eine Abmeldung muss schriftlich (postalisch, Fax oder E-Mail) vor dem Durchführungsbeginn der Eignungsprüfung bei dem/der Studienfachberater/-in erfolgen.

(5) Die Kandidaten tragen Verantwortung dafür, dass die Kontaktdaten (postalische Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon) aktuell sind bzw. der Abteilung Musik und Musikpädagogik ohne Aufforderung zur Aktualisierung mitgeteilt werden, wenn sich diese ändern. Bei Unterlassung können keine Rechtsansprüche bei einer verspäteten oder fehlerhaften Zustellung von zulassungsrelevanten Dokumenten geltend gemacht werden.

(6) Für die Teilnahme an der Musikeignungsprüfung erhebt die Universität Potsdam eine Gebühr. Näheres regelt die entsprechende Gebührenordnung.

§ 5 Zulassung und Nachprüfung

(1) Zur Eignungsprüfung wird nur zugelassen, wer den Nachweis über die allgemeine Hochschulreife oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt oder sich und sich auf die allgemeine Hochschulreife vorbereitet.

(2) Alle Kandidaten haben ein, von einem HNO-Arzt erstelltes phoniatisches Gutachten zu erbringen, in dem die für den schulischen Musikunterricht

erforderliche Belastbarkeit der Sing- und Sprechstimme bescheinigt wird. Die Vorlage dieses Gutachtens ist Voraussetzung für die Zulassung zur Eignungsprüfung.

(3) Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann einmalig und frühestens nach Jahresfrist wiederholt werden.

(4) Eine Eignungsprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat aus selbst zu vertretenden Gründen den Termin der Eignungsprüfung versäumt oder diese vorzeitig abbricht.

§ 6 Feststellung der Eignung

Die fachliche Eignung ist festgestellt, wenn jeder Teilbereich gemäß § 11 mit mindestens einem Punkt bewertet wurde und die Gesamtpunktzahl aus allen Teilbereichen mindestens sieben Punkte beträgt.

§ 7 Anerkennung von Eignungsprüfungen anderer Hochschulen

(1) Eignungsprüfungen, die an anderen Hochschulen bereits erfolgreich absolviert wurden, werden nicht anerkannt.

(2) Ausnahmen können auf Antrag durch den Prüfungsausschuss für das Fach Musik beschlossen werden.

§ 8 Protokoll

(1) Das Eignungsprüfungsprotokoll enthält:

- Tag und Ort der Eignungsprüfung,
- Personalangaben des/der Kandidaten/-in
- Bezeichnung des angestrebten Studienganges,
- die Namen der Prüfungsbeauftragten,
- die Bestandteile der Prüfung,
- die einzelnen Bewertungen und
- das Gesamtergebnis.

(2) Das Protokoll ist von den Prüfungsbeauftragten und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für das Fach Musik zu unterzeichnen.

§ 9 Bescheinigung und Gültigkeitsdauer

Ist die Musikeignungsprüfung bestanden, erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber darüber eine Bescheinigung. Sie ist für die Bewerbungszeiträume innerhalb zweier aufeinanderfolgender Kalenderjahre gültig.

§ 10 Widerspruch

Über Widersprüche gegen das Prüfungsergebnis entscheidet der Prüfungsausschuss für das Fach Musik.

§ 11 Leistungsanforderungen in den Teilbereichen

(1) Die Prüfungsanforderungen im künstlerischen Hauptfach sind:

1. Instrument
 - a) Vortrag eines Programms aus drei Werken unterschiedlicher Stilistik (einschließlich Popularmusik). Werke des Barock und des 20./21. Jahrhunderts sollten möglichst berücksichtigt werden. Gesamtdauer 15 - 20 Minuten. Bei Orchesterinstrumenten ist ein/e Korrepetitor/-in mitzubringen und
 - b) ein Prima-vista-Spiel (Vorgabe durch die Kommission).

oder

2. Sologesang
 - a) ein a-cappella-Lied,
 - b) zwei Lieder oder Songs verschiedener Stilepochen (einschließlich Popularmusik),
 - c) eine Arie bzw. Song aus den Bereichen Oper, Operette, Oratorium oder Musical und
 - d) die Rezitation eines von der Prüfungskommission vorgeschlagenen Gedichtes oder Prosatextes.

Die Darbietungen gemäß den Buchstaben a bis c sind auswendig vorzutragen. Die Korrepetition ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu stellen.

oder

3. Ensemblepraxis
 - a) Teilnahme an einem musikalischen Ensembleunterricht (Beobachtet werden u.a. rhythmische Sicherheit, Koordinationsfähigkeit, Einsatz einer natürlichen Singstimme, Umgang mit improvisatorischen Aufgaben sowie musikalisches Hör- und Auffassungsvermögen) und
 - b) Teilnahme an einem Bewegungsunterricht (beobachtet werden u.a. körperliche Konstitution und Kondition, Durchlässigkeit, Auffassungsvermögen bei Bewegungsaufgaben sowie Gestaltungsbereitschaft und Ausdrucksfähigkeit des Körpers).

(2) Die Prüfungsanforderungen im Nebenfach sind:

1. Klavier
 - a) Vortrag eines Programms aus zwei Werken unterschiedlicher Stilistik im Schwierigkeitsgrad leicht bis mittelschwer und

- b) eine Kadenz in allen Tonarten und in drei Lagen (Tonika, Subdominante, Dominantvorhaltquart-sextakkord, Dominante, Tonika)

mit einer Gesamtdauer von ca. 5 Minuten.

2. Gesang
 - a) ein a-cappella-Lied,
 - b) ein Kunstlied oder ein Popsong mit eigener Begleitung oder Playback und
 - c) eine Rezitation eines von der Prüfungskommission vorgelegten Gedichtes oder Prosatextes.Die Darbietungen gemäß Buchstaben a) und b) sind auswendig vorzutragen.

(3) Die Prüfungsanforderungen im Teilbereich Musiktheorie/Gehörbildung sind:

1. Aufgaben aus den Bereichen klassische Harmonielehre, mittelschwerer Generalbass (Grabner Mittelstufe), Analyse von vierstimmigen Klaviersätzen einschließlich diatonischer Modulation,
2. Erkennen von Intervallen, Tonleitern, Tonarten und, modalen Leitern,
3. zweistimmiges Melodiediktat, Rhythmusdiktat und
4. Erkennen, Aufbau und Bezeichnung von Drei- und Vierklängen sowie deren Umkehrungen, Auflösung von Sept- und Septnonenakkorden.

Die Eignungsprüfung erfolgt in der Form von Klausuren.

(4) Der musikpädagogische Prüfungsteil wird in Form eines ca. 10 Minuten dauernden musikalischen Lehrversuchs in einer Gruppe durchgeführt.

Die Gruppe besteht aus einem kleinen Kreis von Kandidaten und Studierenden im Fach Musik. Dadurch soll die Fähigkeit zur musikalischen Arbeit mit Gruppen (pädagogisch-psychische Disposition) und eine basale Sachkompetenz in der Gruppenleitung (musikalisch-gruppenleiterische Disposition)

z.B. durch

- das Erarbeiten eines Liedes,
- der Hinführung zu einem Tanz,
- das Anleiten einer rhythmischen Übung oder
- durch das Initiieren einer musikalischen Gruppenimprovisation

nachgewiesen werden.

Um Vorerfahrungen und -kenntnisse der Kandidaten im musikpädagogischen Bereich besser einschätzen und würdigen zu können, kann auf die dem Antrag auf Teilnahme an einer Eignungsprüfung eingereichten Übersicht zu den musikpädagogischen Erfahrungen und zur Motivation der Berufswahl in Form von Nachfragen Bezug genommen werden.

§ 12 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft. Gleichzeitig treten die Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für das weitere Fach Musik vom 17. Juli 1997 (AmBek. UP 1998 S. 134) und die Ordnung zur Durchführung von Eignungsprüfungen für das Bachelorstudium Lehramt an Gymnasien sowie der Sekundarstufe I und der Primarstufe im Fach Musik an allgemein bildenden Schulen an der Universität Potsdam vom 16. Februar 2006 (AmBek. UP 2006 S. 18) außer Kraft.